

Statuten

Bernisch-Kantonal Jodlerverband

Ausführungsbestimmungen im Anhang



Inhaltsverzeichnis Statuten

I. Name und Sitz	3
<i>Art. 1 Name und Sitz.....</i>	3
II. Ziel und Zweck.....	3
<i>Art. 2 Ziel und Zweck</i>	3
III. Mitgliedschaft	3
<i>Art. 3 Mitgliedschaft.....</i>	3
<i>Art. 4 Ehrungen:.....</i>	3
<i>Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft.....</i>	3
<i>Art. 6 Austritt und Ausschluss</i>	3
<i>Art. 7 Unterverband.....</i>	3
IV. Mittel	4
<i>Art. 8 Finanzen.....</i>	4
V. Organe	4
<i>Art. 9 Organe</i>	4
VI. Organisation.....	4
<i>Art. 10 Organisation</i>	4
<i>Art. 11 Mitgliederversammlung (MV).....</i>	4
<i>Art. 12 Stimmrechte</i>	5
<i>Art. 13 Beschlussfassung.....</i>	5
<i>Art. 14 Vorstand.....</i>	5
<i>Art. 15 Revision.....</i>	5
<i>Art. 16 Auflösung und Liquidation</i>	5
VII. Schlussbestimmungen	6

Inhaltsverzeichnis Ausführungsbestimmungen

II. Ziel und Zweck.....	7
<i>Art. 2.....</i>	7
III. Mitgliedschaft	7
<i>Art. 3.....</i>	7
<i>Art. 4.....</i>	7
IV. Mittel	7
<i>Art. 8.....</i>	7
VI. Organisation.....	7
<i>Art. 10.....</i>	7
<i>Art. 11.....</i>	8
<i>Art. 14.....</i>	8
VII. Schlussbestimmungen	8

I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

¹Unter dem Namen «Bernisch-Kantonaler Jodlerverband» (BKJV) besteht ein Verband (Verein) im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB).

²Sitz des Verbandes ist der jeweilige Wohnort des Präsidiums.

II. Ziel und Zweck

Art. 2 Ziel und Zweck

¹Die Bestrebungen des Verbandes sind die Erhaltung, Pflege und Förderung des schweizerischen Brauchtums Jodeln, Alphorn- und Büchelblasen und Fahnschwingen.

²Die aktive Nachwuchsförderung ist ein zentrales Anliegen des BKJV.

³In den Jahren ohne Eidg. Jodlerfest findet nach Möglichkeit ein UV-Jodlerfest statt.

⁴Der Verband ist politisch und konfessionell neutral und lehnt jegliche Form von Diskriminierung ab.

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

¹Der Mitgliederbestand setzt sich zusammen aus:

a) Einzelmitgliedern

b) Mitgliedern von Nachwuchsgruppen (ohne Stimmrecht)

²Die Mitglieder des BKJV sind gleichzeitig Mitglieder des Eidg. Jodlerverbands (EJV).

³Die Mitgliedschaft ist möglich ab dem Jahr, in dem das 16. Altersjahr erreicht wird.

⁴Die Anmeldung ist über das offizielle Aufnahmeformular zu tätigen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

⁵Einzelmitglieder können sich in Gruppen oder Vereinigungen zusammenschliessen. Diese müssen in der Datenbank des EJV entsprechend erfasst und gepflegt werden.

⁶Mitglieder von Nachwuchsgruppen sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Sie haben die Möglichkeit an Jodlerfesten teilzunehmen.

Art. 4 Ehrungen

¹Personen, welche sich um den Verband und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung (MV) zu Ehren- oder Freimitgliedern ernannt werden.

²Die Ernennung von Veteranen und Ehrenveteranen richtet sich nach den Vorgaben des EJV.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

¹Der Austritt ist auf Ende eines Verbandsjahres möglich. Der Austritt ist bis am 31. Dezember per Post oder per E-Mail dem BKJV oder dem EJV mitzuteilen.

²Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem BKJV oder dem EJV nicht nachkommen, bzw. deren Interessen zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden.

³Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die entsprechende MV weiterziehen.

⁴Wer rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstandes EJV nicht wieder aufgenommen werden.

Art. 7 Unterverband

¹Der BKJV ist ein Unterverband des EJV.

²Seine Statuten korrelieren mit den EJV-Statuten und Reglementen.

IV. Mittel

Art. 8 Finanzen

¹Zur Verfolgung des Verbandszweckes verfügt der BKJV über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- c) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- d) Spenden und Zuwendungen aller Art

²Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die DV EJV festgesetzt. Er setzt sich zusammen aus: Beitrag EJV, Beitrag UV und Kommunikationsbeitrag. Die Harmonisierung der pro Kopf-Abgaben an die UV ist im EJV-Reglement «Inkassowesen und Harmonisierung» geregelt.

³Das Inkasso erfolgt zentral durch den EJV.

⁴Ehren- und Freimitglieder des BKJV sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

⁵Für die finanziellen Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung von Mitgliedern ist ausgeschlossen.

V. Organe

Art. 9 Organe

¹Die Organe des BKJV sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

VI. Organisation

Art. 10 Organisation

¹Das Verbandsjahr des BKJV dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

²Die MV findet in der Regel im ersten Quartal statt.

³Die Einladung inkl. Traktanden, Anträge des Vorstandes und Beilagen erfolgt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin.

⁴Anträge von Mitgliedern sind bis 31. Dezember an den Vorstand des BKJV zu richten.

⁵Der Vorstand oder 20% der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen MV unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 11 Mitgliederversammlung (MV)

¹Das beschlussfassende und oberste Organ des Verbandes ist die MV. Sie hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten MV
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums
- c) Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des BKJV-Vorstandes
- e) Genehmigung des Jahresbudgets
- f) Wahl des Präsidiums
- g) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- h) Wahl der Revisionsstelle
- i) Wahl der Delegierten für die DV EJV
- j) Wahl der Gesamtleute und Jurymitglieder aller Sparten
- k) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- l) Beschlussfassung über Anträge
- m) Ernennungen
- n) Änderungen der Statuten
- o) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes

Art. 12 Stimmrechte

¹Stimmberechtigt an der MV des BKJV sind:

- a) Die Mitglieder des Kantonalvorstandes
- b) Jedes Mitglied. Die Mitglieder des BKJV haben sich zur MV anzumelden und erhalten anschliessend den Stimmausweis.

²Alle haben eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium Stichentscheid resp. die Möglichkeit, das Geschäft zu vertagen.

Art.13 Beschlussfassung

¹Jede ordnungsgemäss einberufene MV ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten, beschlussfähig.

²Die Stimmberechtigten fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen; Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

³Eine geheime Abstimmung kann von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

⁴Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

⁵Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 14 Vorstand

¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidium
- b) weiteren Vorstandsmitgliedern
- c) den Spartenobleuten Alphornblasen und Fahنشwingen

²Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die MV. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

³Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst.

⁴Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

⁵Der Vorstand hat u.a. folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) führt die laufenden Geschäfte, vertritt den Verband nach aussen und setzt die Entscheidungen der MV um
- b) schliesst Verträge für die Jodlerfeste ab
- c) entwickelt die Verbandsstrategie
- d) erlässt die Ausführungsbestimmungen zu den Statuten
- e) ist verantwortlich für das Rechnungswesen und erstellt das Jahresbudget
- f) beantragt die Ernennungen
- g) akquiriert und pflegt Sponsoren
- h) arbeitet mit den befreundeten Laienverbänden zusammen
- i) fördert das positive Erscheinungsbild unseres Kulturgutes in den Medien

⁶Für besondere Aufgaben kann er Arbeitsgruppen wie auch einzelne Personen einsetzen.

⁷Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung durch Kollektivunterschrift zu zweien.

⁸Für Beschlüsse müssen mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

⁹Wahlen und Beschlüsse werden mit der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium Stichentscheid resp. die Möglichkeit, das Geschäft zu vertagen.

¹⁰Der Vorstand hat die Kompetenz innerhalb eines Kalenderjahres für ausserordentliche Ausgaben (ausserhalb des Budgets) max. CHF 10'000.00 einzusetzen.

Art. 15 Revision

¹Die MV wählt die Rechnungsrevisoren. Diese prüfen die Jahresrechnungen des BKJV und haben der Versammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

Art. 16 Auflösung und Liquidation

¹Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer MV beschlossen werden. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

²Bei Auflösung des Verbandes trifft die letzte MV die rechtlich notwendigen Verfügungen, insbesondere über das Archiv.

³Das Vermögen fällt an eine gemeinnützige Organisation, die den bisherigen Verbandszweck gemäss Art.1 der vorliegenden Statuten verfolgt. Der Entscheid dazu wird von der letzten MV gefällt.

VII. Schlussbestimmungen

Die Übereinstimmung mit den EJV-Statuten wurde vom ZV EJV geprüft und an seiner Sitzung vom 23. August 2024 genehmigt.

Die vorliegenden Statuten wurden an der DV BKJV vom 9. Februar 2025 genehmigt und treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Im Namen des BKJV

Der Präsident

sig. Stephan Haldemann

Der Vizepräsident

sig. Rolf Christen

Anhang

Ausführungsbestimmungen

zu den Statuten des Bernisch-Kantonalen Jodlerverbandes (BKJV)

II. Ziel und Zweck

Art. 2

¹Die Jodlerfeste werden nach Möglichkeit turnusgemäss in den Landesteilen Oberaargau, Mittelland, Seeland-Berner Jura, Emmental, Oberland durchgeführt.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

¹Die Einzelmitglieder werden in die folgenden Sparten eingeteilt:

- Jodeln
- Alphornblasen
- Fahنشwingen
- Freunde & Gönner

²Mit dem Beitritt zum BKJV werden vom Mitglied die Mitgliederdaten erhoben (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail, Geburtsdatum).

³Der BKJV verwendet die Daten, gemäss den Datenschutzbestimmungen des EJV, nur für seine vorgesehenen Tätigkeiten.

⁴Die Mitglieder haben ihre Datenänderungen umgehend der EJV-Administration zu melden.

Art. 4

¹Der Kantonalvorstand erlässt eine Wegleitung für die Ernennungen im BKJV.

²Die Veteranenehre wird allen Einzelmitgliedern zuteil, wenn sie 25 Jahre dem EJV angehören. Veteraninnen und Veteranen erhalten vom EJV eine Urkunde und das goldumrandete EJV-Abzeichen, respektive die goldumrandete Brosche für Frauen. Die Abgabe erfolgt an der Veteranenehrung des UV.

³Einzelmitglieder mit 50-jähriger Verbandszugehörigkeit werden zu Ehrenveteraninnen und Ehrenveteranen ernannt. Sie erhalten eine Plakette mit Gravur und das entsprechende EJV-Abzeichen. Die Abgabe erfolgt an den Veteranenehrungen der UV.

⁴Gruppen, welche ihr 25-, 50-, 75-, 100-oder 125-jähriges Bestehen feiern und dazu eine Delegation des Kantonalvorstandes einladen, erhalten vom BKJV ein vom Vorstand zu definierendes Geschenk.

IV. Mittel

Art. 8

¹Der BKJV erhält vom EJV die UV-Beiträge gemäss dem EJV-Reglement «Inkassowesen und Harmonisierung».

VI. Organisation

Art. 10

¹Die Organisation und Durchführung der MV des BKJV ist in einem Pflichtenheft geregelt.

Art. 11

Wahlen

¹Für eine Amtsdauer von drei Jahren:

- Präsidium
- die übrigen Vorstandsmitglieder

²Für eine Amtsdauer von sechs Jahren:

- Rechnungsrevisor/in, welche/r nicht zugleich Vorstandsmitglied sein darf. Die Wahl ist so vorzunehmen, dass alle zwei Jahre der/die Amtsälteste ausscheidet.
Die Vorschläge erfolgen nach Möglichkeit im Turnus aus den Landesteilen.

³Für eine Amtsdauer von drei Jahren:

- die Delegierten für die DV EJV. Die Anzahl Stimmrechte ist durch den EJV geregelt. Die Verteilung im BKJV erfolgt nach Möglichkeit im Verhältnis zu den Landesteil- und Spartenvertretenden im Kantonalvorstand. Der BKJV übernimmt für die Delegierten die Kosten für Bankettkarte und Getränkebon.

Stautenänderungen

⁴Änderungen der Statuten sind vorgängig im Verbandsorgan zu publizieren.

⁵Änderungen der Ausführungsbestimmungen, die keine Statutenänderung bewirken, fallen in die Kompetenz des Vorstandes. Sie müssen an der MV kommuniziert werden.

Art. 14

¹Der Kantonalvorstand besteht üblicherweise aus neun Mitgliedern, inkl. den Spartenobleuten Alphornblasen und Fahnschwingen. Es wird eine ausgewogene Vertretung der fünf Landesteile angestrebt.

VII. Schlussbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen zu den Statuten Ausgabe 2026 sind am 8. Oktober 2024 vom Vorstand BKJV genehmigt worden und treten am 1. Januar 2026 zusammen mit den Statuten in Kraft.

Im Namen des Bernisch-Kantonalen Jodlerverbandes

Der Präsident

sig. Stephan Haldemann

Der Vizepräsident

sig. Rolf Christen